



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Graubünden

Anpassung Regionaler Naturpark Beverin

Anpassung Windenergie im Bündner Rheintal

Prüfungsbericht

26. April 2021



Autor

Ueli Wittwer, Stv. Leiter Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung ARE (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Richtplananpassung des Kantons Graubünden, Regionaler Naturpark Beverin und Windenergie im Bündner Rheintal

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-18-33/6

1 Verfahren

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 18. Februar 2020 hat die Regierung des Kantons Graubünden die Anpassung «Erweiterung Perimeter Naturpark Beverin» des Richtplans beschlossen und am 7. April 2020 die Anpassung «Windenergieanlagen im Bündner Rheintal». Mit Schreiben vom 20. April 2020 reichte der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Soziales die Richtplananpassungen zur Genehmigung ein.

Für die Anpassung «Erweiterung Perimeter Naturpark Beverin» erfolgte die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 3. Oktober bis 4. November 2019. Auf eine Vorprüfung durch den Bund hat der Kanton verzichtet. Dies ist grundsätzlich möglich, wobei der Kanton das Risiko trägt, erst im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren von allfälligen Vorbehalten des Bundes zu erfahren.

Für die Anpassung «Windenergieanlagen Bündner Rheintal» führte der Kanton eine öffentliche Mitwirkung vom 16. März bis 16. April 2018 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Erläuterungsbericht (Anhang 3) ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 15. März 2019 abgeschlossen.

Der Kanton kommt für die beiden Anpassungen den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit E-Mail vom 6. Mai 2020 die betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zu den Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt BAFU, das Bundesamt für Kultur BAK, das Bundesamt für Energie BFE, das Bundesamt für Landwirtschaft BLW, die Schweizerischen Bundesbahnen SBB und das Generalsekretariat VBS. Die Stellungnahmen wurden in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben vom 15. Februar 2021 hat das ARE das Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden angehört. In der Antwort vom 15. März hat sich das Departement mit zwei Anträgen mit dem Prüfungsbericht einverstanden erklärt. Das ARE hat diese vollständig berücksichtigt.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehenen Zonierungen.

2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung

2.1 Erweiterung Perimeter Naturpark Beverin

Mit dem Gesuch zur Prüfung und Genehmigung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Erweiterung Perimeter Naturpark Beverin, Erläuterungen zur Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans im Bereich Landschaft, November 2019
- Richtplan-Kapitel 3.4 Regionalparks, Objekte
- Kantonale Richtplankarte, Regionaler Naturpark Beverin, Ausschnitt im Massstab 1:150'000, Stand 16.09.2019.
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 18. Februar 2020

Ausgangslage

Im Jahr 2017 haben sich die Gemeindeversammlungen der am 1. Januar 2019 zur Gemeinde Rheinwald fusionierten Gemeinden Hinterrhein, Nufenen und Splügen für einen Beitritt zum regionalen Naturpark Beverin ausgesprochen. Die Trägerschaft des Parks (Verein «Naturpark Beverin») hat die Aufnahme der drei Gemeinden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. März 2018 einstimmig beschlossen. Der ergänzte Parkvertrag wurde am 21. März 2019 von den Parkgemeinden unterzeichnet. Damit wurde der Grundstein für die Erweiterung des regionalen Naturparks gelegt.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung erfolgt die räumliche Sicherung der Perimetererweiterung im kantonalen Richtplan (Art. 27 der Verordnung über Pärke von nationaler Bedeutung [Pärkeverordnung PÄV; SR 451.36]).

- Das Gebiet der fusionierten Gemeinde Rheinwald (ohne Zapport/Quellregion Hinterrhein) wird als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen.
- Das Gebiet Zapport/Quellregion Hinterrhein gilt als zusätzliches Erweiterungsgebiet und wird im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragen. Darin befindet sich der Schiessplatz Hinterrhein-Rheinwald (Sachplan Militär, Objekt 18.23).

Erweiterung Gemeinde Rheinwald (ohne Zapport/Quellregion Hinterrhein, Teil Festsetzung)

Mit der Erweiterung vergrössert sich die Fläche des Naturparks Beverin von 412 km² auf neu 515 km². Das Erweiterungsgebiet zeichnet sich durch eine grosse Vielfalt und Intaktheit an Kultur- und Naturlandschaften aus. Zahlreiche Landschaften und Naturobjekte haben Eingang in die nationalen und kantonalen Schutzzinventare gefunden (Erläuterungsbericht S. 8).

Der als Festsetzung in den kantonalen Richtplan aufgenommene Erweiterungssperimeter (von Splügen bis Hinterrhein) schliesst den gesamten Schiessplatz Hinterrhein aus. Aus Sicht der Bundesstellen gibt es mit dieser Perimeterziehung keine Konflikte mit dem Sachplan Militär bzw. der militärischen Nutzung des Schiessplatzes Hinterrhein. Das Gesuch der Parkträgerschaft um Erweiterung und Verwendung des Parklabels wurde für diesen Perimeter vom BAFU im Jahr 2019 geprüft und gutgeheissen.

Das BFE weist darauf hin, dass mit der Erweiterung des Parks die Realisierung der Umnutzung der stillgelegten Ölleitung über den Splügenpass (Oleodotto, Richtplan-Objekt 04.LR.01, SÜL-Objekt 140) nicht erschwert werden darf. Das Amt weist zudem darauf hin, dass die Festsetzung des erweiterten Perimeters des Park Beverin der vom Kanton noch vorzunehmenden Festlegung geeigneter Gewässerstrecken für die Nutzung erneuerbarer Energien (Art. 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) im Parkperimeter nicht entgegenstehen darf. Das BFE weist darauf hin, dass sich im Perimeter des bestehenden Parks gemäss Konzept Windenergie verschiedene Windpotenzialgebiete befinden. Bezüglich der Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung im

kantonalen Richtplan wird auf die Ausführungen im Kapitel 2.2 Vorranggebiete Windenergieanlagen im Bündner Rheintal verwiesen.

Erweiterung Zapport/Quellregion Hinterrhein (Teil Zwischenergebnis)

Die Trägerschaft und der Kanton streben eine zusätzliche Erweiterung des Parkperimeters im westlichen Teilgebiet (Zapport / Quellregion Hinterrhein) an. In diesem Gebiet befindet sich der Schiessplatz Hinterrhein-Rheinwald (Sachplan Militär, Objekt 18.23). Gemäss Richtplanfestlegung soll im Rahmen einer (vorgezogenen) Anpassung des Objektblatts 18.23 Schiessplatz Hinterrhein-Rheinwald eine räumliche Abstimmung für eine mögliche Parkerweiterung vorgenommen werden. Im Hinblick auf diese vom Kanton angestrebte räumliche Abstimmung hat der Kanton dieses Teilgebiet im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen. Gemäss dem Erläuterungsbericht strebt der Kanton an, diesen Raum auf den Beginn der zweiten 10jährigen Betriebsphase (ab 2023) in den Regionalen Naturpark Beverin zu integrieren und als Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.

Das Interesse der Standortgemeinde, der Region, des Kantons und der Parkträgerschaft an einer Erweiterung des Parks im Gebiet Zapport / Quellregion Hinterrhein wird u.a. wie folgt begründet: Einbezug herausragender Natur- und Landschaftswerte in den Park (BLN-Gebiet, Gletschervorfeld von nationaler Bedeutung), Einbezug der Rheinquelle und des Rheinwaldhorns in den Park, neue Möglichkeiten im Bereich Umweltbildung (Klimawandel), Bevölkerung von Hinterrhein hat sich klar dafür ausgesprochen.

Das BAFU weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Frage des Perimeters im Bereich des Schiessplatzes Hinterrhein bereits im Rahmen der Gesuchseingabe der Parkträgerschaft um Erweiterung des Perimeters geprüft wurde. Nach eingehender Prüfung der Varianten durch das BAFU, VBS und ARE hatte das BAFU dem Kanton mitgeteilt (Schreiben vom 20.05.2019), dass die Perimetererweiterung mit vollständigem Ausschluss des Schiessplatzes (Variante 1) erfolgen muss. Die Perimetervariante mit Integration des Gebiets Zapport / Quellregion wurde vom Bund aufgrund des erhöhten Konfliktpotenzials mit der aktuellen und zukünftigen militärischen Nutzung als nicht geeignet befunden.

Das VBS hält in seiner Stellungnahme fest, dass gemäss Stationierungskonzept der Armee an den Nutzungen auf den Schiessplätzen Hinterrhein und San Bernardino, wie sie heute im Sachplan Militär geregelt sind, festgehalten wird und diese Schiessplätze auch in Zukunft uneingeschränkt genutzt werden. Mit der Genehmigung des Programmteils zum Sachplan Militär im Dezember 2017 hat der Bundesrat eine Reduktion der bestehenden Schiessplätze beschlossen, wie sie bereits im Stationierungskonzept vorgesehen war. Damit einhergehend werden Belegung und Nutzungsintensität auf den verbleibenden Schiessplätzen spürbar zunehmen. Insbesondere der Schiessplatz Hinterrhein hat für die Ausbildung der Schweizer Armee an schweren Waffen eine sehr hohe Bedeutung. Eine Abnahme der militärischen Nutzungsintensität ist angesichts der grossen Bedeutung dieses Schiessplatzes für die Schweizer Armee und den dort getätigten Investitionen aus heutiger Sicht auszuschliessen. Die Integration des Erweiterungsgebiets würde unweigerlich zu erheblichen Konflikten führen.

Die frühere Aussage des VBS (im Rahmen des Gesprächs vom 24. März 2015 zum damaligen Nationalparkprojekt Adula), wonach der militärische Schiessbetrieb mit einem allfälligen Regionalen Naturpark vereinbar sein könnte, muss aufgrund der dargelegten zwischenzeitlichen Entwicklungen (Sachplanbeschluss Bundesrat mit absehbarer Nutzungsintensivierung auf verbleibenden Schiessplätzen; Einführung neuer schwerer Waffensysteme mit unmittelbarer Belegungszunahme insbesondere im Hinterrhein) für den Schiessplatz Hinterrhein revidiert werden. Die Nutzungsintensität erreicht einen Umfang, der nun auch mit einem Regionalen Naturpark nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen ist.

Eine Integration des Erweiterungsgebiets Zapport / Quellregion Hinterrhein ist folglich aus Sicht des Bundes weder ab 2023 noch mittelfristig möglich und damit auch keine Anpassung des Objektblatts 18.23 Schiessplatz Hinterrhein-Rheinwald in diesem Sinn notwendig. Eine solche wäre erst möglich, wenn sich die militärische Nutzung in einem Mass ändern würde, dass sie nicht mehr in Konflikt steht zu einem Park von nationaler Bedeutung.

Aufgrund der aus heutiger Sicht nicht absehbaren räumlichen Abstimmung zwischen einem regionalen Naturpark und der militärischen Nutzung im Teilgebiet Zapport / Quellregion Hinterrhein kann der Bund die vom Kanton als Zwischenergebnis beschlossene Perimetererweiterung nur mit einem entsprechenden Vorbehalt genehmigen.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Die Voraussetzungen für eine Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks Beverin im Gebiet Zapport / Quellregion Hinterrhein sind nicht gegeben, solange eine Anpassung des Sachplans Militär beziehungsweise die räumliche Abstimmung zwischen den Interessen des Naturparks Beverin und des Schiessplatzes Hinterrhein nicht erfolgt ist. Die Perimetererweiterung Rheinwald (Splügen bis Hinterrhein, Festsetzung) wird genehmigt.

2.2 Vorranggebiete Windenergieanlagen im Bündner Rheintal

Mit dem Gesuch zur Prüfung und Genehmigung wurden dem ARE folgende Unterlagen eingereicht:

- Richtplanung Graubünden – Regionen Landquart, Plessur und Imboden. Anpassung im Bereich Windenergieanlagen (Kapitel 7.2.4), Vorranggebiete im Bündner Rheintal. Erläuternder Bericht, Stand Beschluss / Genehmigung, Juni 2019 / 6.03.20.
- Richtplan-Kapitel 7.2.4 Windenergieanlagen, E Objekte, Stand 6.03.2020.
- Richtplankarte Vorranggebiete für Windenergieanlagen, Ausschnitt im Massstab 1:75'000. Stand 6.03.2020.
- Beschluss der Regierung des Kantons Graubünden vom 7. April 2020

Ausgangslage

Mit der Richtplananpassung im Jahr 2016 hatte der Kanton Graubünden im Kapitel 7.2.4 Windenergie Zielsetzungen, Planungsgrundsätze und Verfahren zur Planung von Windenergieanlagen (WEA) festgelegt. Die Richtplananpassung wurde vom UVEK am 7. Juni 2017 unter dem Vorbehalt genehmigt, dass Standorte oder Gebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan festgelegt werden müssen.

Basierend auf Windenergieplanungen der Regionen Landquart, Plessur und Imboden des Bündner Rheintals nimmt der Kanton mit der vorliegenden Richtplananpassung vier Vorranggebiete für Windenergieanlagen (WEA) in den kantonalen Richtplan auf (Kapitel 7.2.4, E Objekte, Vororientierung). Diese Vorranggebiete im Sinne einer groben Standortevaluation sind die Grundlage für künftige Festlegungen von konkreten Windenergie-Standorten («Standortfestsetzungen») im kantonalen und regionalen Richtplan. Gemäss den Erläuterungen wird dies basierend auf konkreten (Vor)projekten möglich sein.

Vorgaben des Konzepts Windenergie und des rev. Energiegesetzes zur Planung von Windenergie

In der Vorprüfung (Vorprüfungsbericht vom 15. März 2019) hatte das ARE den Kanton bereits aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans die bestehenden Festlegungen im Richtplankapitel 7.2.4 – insbesondere zu den BLN-Gebieten und Jagdbanngebieten – aufgrund des revidierten Energiegesetzes und des Konzepts Windenergie zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gemäss den Erläuterungen des Kantons sollen die Anpassungen am Richtplankapitel 7.2.4 denn auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Bund weist darauf hin, dass der Kanton Graubünden für den Ausbau der Windenergie in der Schweiz – und damit für die Sicherung der Winterstromversorgung – eine hohe Bedeutung hat. Im Konzept Windenergie ist für den Kanton Graubünden ein Orientierungsrahmen für den Ausbau der

Windenergie bis 2050 von 240–640 GWh/a angegeben. 2019 wurden im Kanton Graubünden 4.5 GWh Windstrom produziert. Um den Ausbau der Windenergie in der angestrebten Grössenordnung voranzutreiben sind seitens Kanton vermehrte Anstrengungen nötig.

Gemäss der Vorgabe des revidierten Energiegesetzes und des Raumplanungsgesetzes sind im kantonalen Richtplan die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete (Eignungsgebiete) zu erheben und festzulegen (vgl. Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Es ist Aufgabe der Kantone, im Sinne einer gesamtkantonalen Planung stufengerechte Abklärungen durchzuführen, die zu einer Festsetzung von Eignungsgebieten führen. Aus Sicht des Bundes erfüllt der Richtplan des Kanton Graubünden diese Vorgaben des Bundesrechts noch nicht. Es ist Aufgabe des Kantons, bei der Planung von Eignungsgebieten eine aktive Rolle einzunehmen und eine umfassende bzw. flächendeckende Positivplanung über das ganze Kantonsgebiet vorzunehmen. Die erforderlichen Arbeiten sollen rasch angegangen werden und das Richtplankapitel ist entsprechend anzupassen. Die laufende Planung der Windenergieanlagen im Bündner Rheintal kann parallel dazu fortgesetzt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:

Die Festsetzungen im Kapitel 7.2.4 «Windenergieanlagen» sind gestützt auf das revidierte Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und das Konzept Windenergie zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, in einer nächsten Richtplananpassung die für die Windkraftnutzung geeigneten Gebiete festzulegen.

Generelle Bemerkungen zu den Vorranggebieten

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete sind die im Richtplankapitel 7.2.4 festgelegten Grundsätze zu Ausschluss- und Vorranggebieten. Aus Sicht des Bundes sind die in der regionalen Richtplanung zusätzlich festgelegten Ausschlussgebiete (z.B. Naherholungsgebiet der Stadt Chur, zahlreiche Bike- und Wanderwege, Einsehbarkeit von der Autobahn her) im Hinblick auf das nationale Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nicht stufengerecht. Solche zusätzlichen Einschränkungen sollten aus einer kantonalen Perspektive und unter Berücksichtigung des kantonalen Orientierungsrahmens für den Ausbau der Windenergie bis 2050 von 240–640 GWh/a abgewogen werden. Solche Einschränkungen führen u.a. dazu, dass die Flächen der Vorranggebiete sehr klein sind, was im Widerspruch zum Planungsgrundsatz P1¹ des Konzept Windenergie steht und die Wirtschaftlichkeit von Windenergieprojekten erschwert.

Gemäss den Erläuterungen kann davon ausgegangen werden, dass künftigen Projekten für Windenergieanlagen in den vier Vorranggebieten bei einer sorgfältigen Projektplanung keine übergeordneten Ausschlussgründe entgegenstehen und dass gleichzeitig in diesen Gebieten geeignete Windverhältnisse vorhanden sind. Aus Sicht des Bundes ist damit der Stand der Abklärungen und räumlichen Koordination deutlich weiter fortgeschritten als dies bei einer Vororientierung der Fall ist.

Die vorliegenden Vorranggebiete (Vororientierungen) sind in der Richtplankarte nur als Symbole bezeichnet. Spätestens bei der Festsetzung von geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung (gemäss Art. 10 EnG) resp. konkreten Windenergiestandorten sind diese in der Richtplankarte (oder mindestens im behördenverbindlichen Teil des Richtplankapitels) als Perimeter kartografisch aufzunehmen. Damit wird auch die Abstimmung mit anderen Nutzungen gewährleistet.

¹ Bei der Planung wird sowohl beim Ausscheiden geeigneter Gebiete als auch in den einzelnen geeigneten Gebieten eine räumliche **Konzentration** von Anlagen angestrebt, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Die künftigen Festsetzungen von geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung (Art. 10 EnG) resp. Standortfestsetzungen von Windenergieanlagen sind in der Richtplankarte (oder mindestens im behördenverbindlichen Teil des Richtplankapitels) als Perimeter kartografisch festzulegen.

Zivilluftfahrt

Gemäss Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL dürfen Windenergieanlagen in den vier Vorranggebieten aus Gründen der Flugsicherung (und in Abstimmung mit Skyguide und Meteo-Schweiz) eine Höhe von 240 m (Rotorspitze) nicht überschreiten.

Aus Sicht der Hindernisbegrenzung stellen die beiden Vorranggebiete «Hirschland» und «Rheinlöser» in den Randbereichen einen Konflikt mit dem Hindernisbegrenzungskataster (HBK) des Heliports Untervaz dar. Die spätere Festlegung von konkreten Windenergiestandorten ist so vorzunehmen, dass zur nördlichen An- und Abflugroute des Heliports Untervaz ein horizontaler Abstand von je mind. 150 m eingehalten wird (siehe Abbildung im Anhang).

Das BAZL weist darauf hin, dass der Spielraum für alternative Flugrouten Richtung Norden aufgrund der Talsituation sehr beschränkt ist und damit zu rechnen wäre, dass neue Flugrouten hinsichtlich der Lärmbelastung für die Wohnbevölkerung in den Gemeinden Untervaz und Zizers, deutlich schlechter abschneiden würden (abgesehen davon, dass die SIL-Koordination zum Heliport Untervaz abgeschlossen ist und das SIL-Objektblatt vom Bundesrat am 2.09.2020 verabschiedet wurde).

Militärluftfahrt und militärische Anlagen

Gemäss Stellungnahme des VBS befinden sich alle vier geplanten Vorranggebiete WEA in einem wichtigen Flugkorridor für fast alle Flugeinsätze nach Graubünden. Dieser Flugkorridor ist zudem während dem jährlichen Einsatz zu Gunsten des WEF unentbehrlich. Ausserdem liegen die drei Gebiete Neugüeter, Rheinlöser und Hirschland teilweise im Einflussbereich einer Anlage des VBS. Bei der weiteren Planung – insbesondere bei der späteren Festlegung von Windenergiestandorten im Richtplan – ist auf den militärischen Flugkorridor und die militärischen Anlagen Rücksicht zu nehmen. Die Karte im Anhang zeigt die aus Sicht VBS vorzunehmenden Perimeteranpassungen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton wird beauftragt, bei der späteren Festlegung von konkreten Windenergiestandorten im kantonalen Richtplan die Interessen der zivilen und militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen, insbesondere:

- Hirschland und Rheinlöser: Zur nördlichen An- und Abflugroute des Heliports Untervaz ist ein horizontaler Abstand von je mind. 150 m einzuhalten;
- Neugüeter, Rheinlöser und Hirschland: der militärische Flugkorridor ist sicherzustellen und auf die Anlagen des VBS ist Rücksicht zu nehmen.

Grundwasserschutz / Vorranggebiete Hirschland, Untervaz (Objekt 24.WE.01) und Rheinlöser, Zizers (Objekt 24.WE.02)

Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass für eine Festsetzung des Standorts Hirschland die Grundwasserschutzsituation zu klären ist (grossflächige Schutzzonen S1 und S2 sind bereits auf Stufe Richtplanung auszunehmen). Das BAFU weist darauf hin, dass bei der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen ist, dass auch in der Zone S3 strenge Richtlinien zum Schutz des Grundwassers gelten. So sind zum Beispiel keine Fundamente realisierbar, welche bis unter den maximalen Grundwasserspiegel reichen.

Gemäss Stellungnahme des BAFU liegt der Perimeter des Vorranggebiets Rheinlöser praktisch vollständig in einem rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzareal. Die Grundwasserschutzzonen sind in diesem Gebiet noch nicht definitiv festgelegt. Im gesamten Grundwasserschutzareal

gelten infolgedessen dieselben Bestimmungen wie in einer Zone S2, solange die Lage und Ausdehnung der künftigen Zonen S2 und S3 nicht festgelegt sind (Anh. 4 Ziff. 23 GSchV). In einer Schutzzone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn i) die Anlage standortgebunden ist, ii) das öffentliche Interesse an ihrer Erstellung mindestens ebenso gross ist wie dasjenige am Grundwasserschutz und iii) eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann (Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV). Grossflächige Schutzzone S1 und S2 dürfen nicht im Perimeter eines Windenergiestandorts liegen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:

Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, in den Erläuterungen zur Festsetzung von künftigen Windenergiestandorten die Grundwasserschutzareale und die Grundwasserschutzzone darzustellen. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung eines konkreten Windenergiestandorts im Vorranggebiet Rheinlöser sind die vorderhand nur provisorisch festgelegten Grundwasserschutzzone definitiv auszuscheiden. Grossflächige Schutzzone S1 und grundsätzlich auch S2 dürfen nicht im Perimeter des Windenergiestandorts liegen.

Die SBB weisen darauf hin, dass das Vorranggebiet Rheinlöser an die SBB-Linie Sargans-Chur grenzt. Bei konkreten Projektvorhaben sind ausreichende Abstände zu gewähren.

Vorranggebiet Neugüeter, Maienfeld (Objekt 24.WE.03)

Die SBB weisen darauf hin, dass das Vorranggebiet an die SBB-Linie Sargans-Chur grenzt und die 66(132) kV Übertragungsleitung Sargans-Landquart der SBB durchquert. Bei konkreten Projektvorhaben sind ausreichende Abstände zu gewähren.

Aus Sicht des Bundesamtes für Kultur BAK sind in Bezug auf das Vorranggebiet WEA Neugüeter, Maienfeld Konflikte mit den Schutzinteressen des ISOS nicht auszuschliessen. Der betreffende Perimeter liegt in einer nur geringen Distanz (1-3 km) zu den schützenswerten Ortsbildern von Maienfeld, Jenins und Malans, welche sich u.a. durch hohe bis herausragend hohe Lagequalitäten auszeichnen.

Im Hinblick auf die spätere Festsetzung eines konkreten Windenergiestandorts wird nachzuweisen sein, dass die visuelle Integrität der ISOS-Objekte Maienfeld, Jenins und Malans durch Windenergieanlagen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiter wird aufzuzeigen sein, wie die grösstmögliche Schonung der schützenswerten Ortsbilder, namentlich in Bezug auf Lagequalitäten und Aussenwirkung, sichergestellt werden kann.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:

Im Hinblick auf die spätere Festsetzung eines konkreten Windenergiestandorts im Vorranggebiet Neugüeter ist die visuelle Integrität der ISOS-Objekte Maienfeld, Jenins und Malans zu berücksichtigen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 26. April 2021 werden die Richtplananpassungen des Kantons Graubünden unter Vorbehalt von Ziffer 2 und mit den Aufträgen gemäss Ziffern 3-7 genehmigt.
2. Die Voraussetzungen für eine Festsetzung der Erweiterung des Perimeters des Regionalen Naturparks Beverin im Gebiet Zapport / Quellregion Hinterrhein sind nicht gegeben, solange eine Anpassung des Sachplans Militär beziehungsweise die räumliche Abstimmung zwischen den

Interessen des Naturparks Beverin und des Schiessplatzes Hinterrhein nicht erfolgt ist. Die Perimetererweiterung Rheinwald (Splügen bis Hinterrhein, Festsetzung) wird genehmigt.

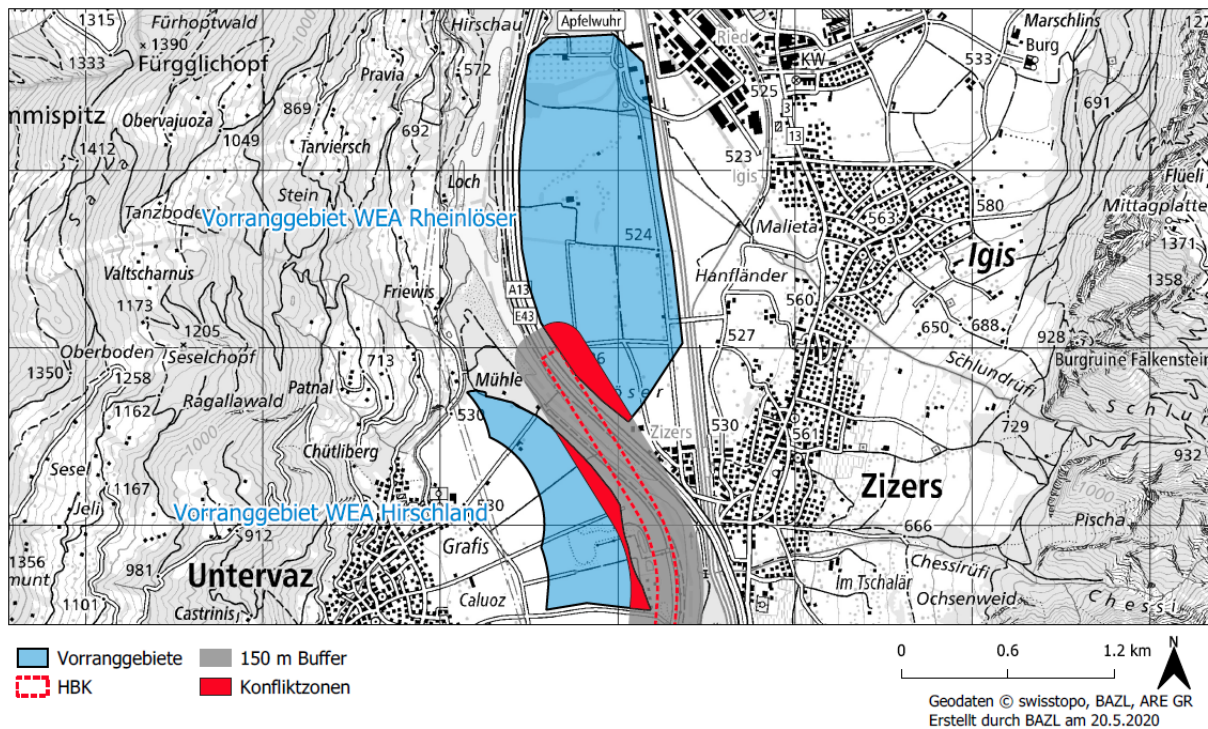
3. Die Festsetzungen im Kapitel 7.2.4 «Windenergieanlagen» sind gestützt auf das revidierte Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0), die Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV; SR 730.01) und das Konzept Windenergie zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, in einer nächsten Richtplananpassung die für die Windkraftnutzung geeigneten Gebiete festzulegen.
4. Die künftigen Festsetzungen von geeigneten Gebieten für die Windenergienutzung (Art. 10 EnG) resp. Standortfestsetzungen von Windenergieanlagen sind in der Richtplankarte (oder mindestens im behördenverbindlichen Teil des Richtplankapitels) als Perimeter kartografisch festzulegen.
5. Der Kanton wird beauftragt, bei der späteren Festlegung von konkreten Windenergiestandorten im kantonalen Richtplan die Interessen der zivilen und militärischen Luftfahrt zu berücksichtigen, insbesondere:
 - Hirschland und Rheinlöser: Zur nördlichen An- und Abflugroute des Heliports Untervaz ist ein horizontaler Abstand von je mind. 150 m einzuhalten;
 - Neugüeter, Rheinlöser und Hirschland: Der militärische Flugkorridor ist sicherzustellen und auf die Anlagen des VBS ist Rücksicht zu nehmen.
6. Der Kanton Graubünden wird aufgefordert, in den Erläuterungen zur Festsetzung von künftigen Windenergiestandorten die Grundwasserschutzareale und die -zonen darzustellen. Im Hinblick auf eine spätere Festsetzung im kantonalen Richtplan eines konkreten Windenergiestandorts im Vorranggebiet Rheinlöser sind die vorderhand nur provisorisch festgelegten Grundwasserschutzzonen definitiv auszuscheiden. Grossflächige Schutzzone S1 und grundsätzlich auch Schutzzone S2 dürfen nicht im Perimeter des Windenergiestandorts liegen.
7. Im Hinblick auf die spätere Festsetzung eines konkreten Windenergiestandorts im Vorranggebiet Neugüeter ist die visuelle Integrität der ISOS-Objekte Maienfeld, Jenins und Malans zu berücksichtigen.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi

Anhang

Stellungnahme BAZL, 27.05.2020:



Stellungnahme VBS, 11.06.2020: WEA-Perimeter Neugüeter, Rheinlöser und Hirschland

